

Prüfkatalog zur Ermittlung der UVP-Pflicht

für Hochspannungsfreileitungen

(hier: UVP-Vorprüfung zur 9. Planänderung / zugleich 5. Planänderung vor Fertigstellung des Vorhabens gem. § 76 VwVfG)

Neubau und Betrieb der 110-/380-kV-Höchstspannungsleitungsverbindung Wehrendorf – Gütersloh
(EnLAG, Vorhaben Nr. 16)

Genehmigungsabschnitt 4 (GA 4):

Umspannanlage (UA) Wehrendorf - Pkt. Stockumer Berg – Lüstringen

Planänderung:

- Änderungen im Freileitungsabschnitt

Planfeststellungsbehörde:	Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr Planfeststellung Göttinger Chaussee 76 A 30453 Hannover
Antragsteller:	Amprion GmbH Robert-Schuman-Str. 7 44263 Dortmund
Planverfasser / Planungsbüro:	TNL Energie GmbH Raiffeisenstraße 7 35410 Hungen

Kurzbeschreibung des Vorhabens	
• Neuerrichtung ☐ Änderung oder Erweiterung ☒	
• Trassenverlauf:	UA Wehrendorf - Pkt. Stockumer Berg – Lüstringen 9. Planänderung / zugleich 5. Planänderung vor Fertigstellung des Vorhabens gem. § 76 VwVfG betrifft: - Änderungen im Freileitungsabschnitt

• Geplante Maßnahme:	Neubau und Betrieb der 110-/380-kV-Höchstspannungsleitungsverbindung Wehrendorf – Gütersloh (EnLAG, Vorhaben Nr. 16), Genehmigungsabschnitt 4 (GA 4): 9. Planänderung / zugleich 5. Planänderung vor Fertigstellung des Vorhabens gem. § 76 VwVfG betrifft: - Änderungen im Freileitungsabschnitt
• Gemeindegebiet:	9. Planänderung / zugleich 5. Planänderung vor Fertigstellung des Vorhabens gem. § 76 VwVfG betrifft: Stadt Osnabrück, Gemeinde Bissendorf, Bohmte, Bad Essen und Ostercappeln
• Landkreis:	9. Planänderung / zugleich 5. Planänderung vor Fertigstellung des Vorhabens gem. § 76 VwVfG betrifft: Stadt Osnabrück und Landkreis Osnabrück

Teil A: UVP-Pflicht auf Grund Art, Größe und Leistung des Vorhabens („X“- Fall)

Zwingende UVP gemäß §§ 6, 9 Abs. 1 und 2 i.V.m Anlage 1 Ziffer 19.1.1 UVPG		Zutreffendes ankreuzen
• Errichtung und Betrieb einer Hochspannungsfreileitung im Sinne des EnWG mit einer Länge von mehr als 15 km und einer Nennspannung von 220 kV oder mehr (§ 6 S.1 i.V.m. Anlage 1 Ziffer 19.1.1 UVPG).		☐
• Änderung oder Erweiterung einer Hochspannungsfreileitung im Sinne des EnWG, für die keine UVP durchgeführt worden ist, wenn die geänderte Leitung den in Anlage 1 angegebenen Größen- und Leistungswert für die unbedingte UVP-Pflicht erstmals erreicht oder überschreitet (§§ 9 Abs. 2 S. 1 Nr. 1, 6 S. 1 i.V.m. Anlage 1 Ziffer 19.1.1 UVPG).		☐
• Änderung oder Erweiterung einer Hochspannungsfreileitung im Sinne des EnWG, für die eine UVP durchgeführt worden ist, wenn allein die Änderung den in Anlage 1 angegebenen Größen- oder Leistungswerte für die unbedingte UVP-Pflicht erreicht oder überschreitet (§ 9 Abs. 1 S. 1 Nr. 1, 6 S. 1 i.V.m. Anlage 1 Ziffer 19.1.1 UVPG).		☐
Kumulierende Vorhaben gem. § 10 Abs. 1-3, Abs. 4 S. 2 UVPG? (ggf. erläutern)		☐

Falls keiner der o.g. Punkte zutrifft, ist die UVP-Pflicht ggf. durch eine Einzelfallprüfung zu ermitteln (s. Teil B).

Teil B: Vorprüfung des Einzelfalls („A“- und „S“-Fall)

Einzelfallprüfung gemäß §§ 7 Abs. 1 und 2, 9 Abs. 1 und 2 i.V.m. Anlage 1 Ziffer 19.1.2 – 19.1.4 UVPG		Zutreffendes ankreuzen
•	Errichtung und Betrieb einer Hochspannungsfreileitung im Sinne des EnWG mit einer Länge von mehr als 15 km und einer Nennspannung von 110 kV - 220 kV (§ 7 Abs. 1 S. 1 i.V.m. Anlage 1 Ziffer 19.1.2 UVPG = „A“-Fall).	☐
•	Errichtung und Betrieb einer Hochspannungsfreileitung im Sinne des EnWG mit einer Länge von 5 bis 15 km und einer Nennspannung von 110 kV oder mehr (§ 7 Abs. 1 S. 1 i.V.m. Anlage 1 Ziffer 19.1.3 UVPG = „A“-Fall).	☐
•	Errichtung und Betrieb einer Hochspannungsfreileitung im Sinne des EnWG mit einer Länge von über 200 m und weniger als 5 km und mit einer Nennspannung von 110 kV oder mehr (§ 7 Abs. 1 S. 1 i.V.m. Anlage 1 Ziffer 19.1.4 UVPG = „S“-Fall).	☐
•	Änderung oder Erweiterung einer Hochspannungsfreileitung im Sinne des EnWG, für die keine UVP durchgeführt worden ist, wenn die geänderte Leitung einen in Anlage 1 angegebenen Prüfwert für die Vorprüfung erstmals oder erneut erreicht oder überschreitet (§ 9 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 i.V.m. Anlage 1 Nr. 19.1.2-19.1.4 UVPG = „A“- oder „S“-Fall).	☐
•	Änderung oder Erweiterung einer Hochspannungsfreileitung im Sinne des EnWG, für die eine UVP durchgeführt worden ist (§ 9 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 UVPG = A-Fall).	☒

1	<u>Merkmale des Vorhabens</u>	
1.1	Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens, z.B. • Baulänge • Bauwerke (z.B. Masten) • Flächeninanspruchnahme • Schutzstreifenbreite • Evtl. Abrissarbeiten	Die Planänderung umfasst die folgenden Plange-genstände: - Verschiebung Mast 15/4211 - Verschiebung der Arbeitsfläche Mast 15/4211 - Änderungen von Zuwegungen (z.T. dauer-haft) sowie neue Einfahrttrichter, Schlepp-kurven und Ausweibuchten - neue Ableitungsstrecken für die bauzeitliche Wasserhaltung
1.2	Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten	Kein Zusammenwirken.
1.3	Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, z.B. • Veränderungen des Grundwassers • Änderungen an oder Verlegung von Gewäs-ern • Versiegelungen • Überspannte Flächen • Visuelle Veränderungen • Zerschneidungswirkung	- Geringfügige Erhöhung der Neuinanspruch-nahme von Gehölz/Waldbeständen um 49 m² als Lebensraum für Brutvögel. Da die dauer-hafte Flächeninanspruchnahme räumlich stark begrenzt ist (Bankett und Böschung ent-lang der Zuwegung in zwei Teilabschnitten) und keine Höhlenbäume gefällt werden müs-sen, sind langfristig keine negativen Auswir-kungen auf Brutvögel anzunehmen. - Verschiebung von 3 m² der oberflächigen Versiegelung von Gehölz-Biotopen (Wert-stufe III) ins Offenland (Wertstufe II). - Erhöhung der Flächeninanspruchnahme (Ar-betsfläche) von Offenland-Biotopen um 1.869 m² (davon Wertstufe III: 1.820 m²), gleichzeitig Verringerung der Flächeninan-spruchnahme um 312 m² Gehölz (davon

		Wertstufe III-V: 312 m²) sowie 907 m² Offenland (davon Wertstufe III-V: 877 m²) - Erhöhung der Flächeninanspruchnahme (Zuwegungen) von Offenland-Biotopen um 4.767 m² (davon Wertstufe III-V: 778 m²) und Gehölz-Biotopen um 2.867 m² (davon Wertstufe III-V: 1.901 m²), gleichzeitig Verringerung der Flächeninanspruchnahme um 904 m² Gehölz (davon Wertstufe III-V: 658 m²) sowie 3.253 m² Offenland (davon Wertstufe III-V: 295 m²) - Neuinanspruchnahme von Biotopen auf 455 m² (davon 1 m² Gewässer, 15 m² Gehölz und 439 m² Offenland) durch die Ableitungsstrecken für die bauzeitliche Wasserhaltung (davon Wertstufe III-V: 130 m²). - Fläche: Es kommt zu folgender Änderung der Flächeninanspruchnahmen: - bestehen bleibend (Ausbauwechsel): 188 m² - entfällt: 5.938 m² - neu: 11.224 m² - Boden: Es kommt zu folgender Änderung der Flächeninanspruchnahmen: - Versiegelung: +1.008 m² (Naturraum 8) - Teilversiegelung: -167 m² (Naturraum 4), -1750 m² (Naturraum 8) - Umlagerung: +408 m² (Naturraum 8) - Verdichtung: +666 m² (Naturraum 4), +410 m² (Naturraum 8) - Klima: Vergrößerung der temporären Inanspruchnahme von kohlenstoffreichen Böden mit Klimaschutzpotenzial um 53 m². - Verringerung der oberflächigen Versiegelung landschaftsbildprägender Gehölzbestände um 3 m² (davon Wertstufe III-V: 3 m²). - Verringerung der Inanspruchnahme landschaftsbildprägender Gehölzbestände in der Arbeitsfläche um 312 m² (davon Wertstufe III-V: 312 m²). Ein Einzelstrauch wird neu in Anspruch genommen. - Erhöhung der Inanspruchnahme landschaftsbildprägender Gehölzbestände durch geänderte Zuwegungen um 2.867 m² (davon Wertstufe III-V: 1.901 m²) und Verringerung um 904 m² (davon Wertstufe III-V: 658 m²). - Neuinanspruchnahme landschaftsbildprägender Gehölzbestände durch die Ableitungsstrecken für die bauzeitliche Wasserhaltung von 15 m² (davon Wertstufe III-V: 15 m²). Hinsichtlich der weiteren genannten natürlichen Ressourcen entfalten die geänderten Plangegenstände keine relevanten Wirkfaktoren.
1.4	Abfallerzeugung i. S. von § 3 Abs. 1 und 8 Kreislaufwirtschaftsgesetz	Im Vergleich zum planfestgestellten Vorhaben ergeben sich keine relevanten Änderungen bezüglich der Abfallerzeugung.
1.5	Umweltverschmutzung und Belästigungen, z.B. • Lärm	Im Vergleich zum planfestgestellten Vorhaben ergeben sich keine relevanten Änderungen bezüglich der Emissionen.

	• Luftschadstoffe • Elektrische und magnetische Felder	
1.6.1 – 1.6.2	Risiken von Störanfällen, Unfällen und Katastrophen, insbesondere mit Blick auf verwendete Stoffe und Technologien	Im Vergleich zum planfestgestellten Vorhaben ergeben sich keine relevanten Änderungen bezüglich derartiger Risiken.
1.7	Risiken für die menschliche Gesundheit, z.B. • Verunreinigung von Wasser und Luft	Im Vergleich zum planfestgestellten Vorhaben ergeben sich keine relevanten Änderungen bezüglich derartiger Risiken.

2	<u>Standort des Vorhabens</u>	
2.1	Nutzungskriterien Bestehenden Nutzung des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche Nutzung und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung; z.B.: - Regionales Raumordnungsprogramm, Bauleitplanung - Empfindliche Nutzungen wie z.B. Krankenhäuser, Altersheime, Schulen, Kindergärten, Erholungs-, Fremdenverkehr etc.	Bestehende Nutzung: durch die vielen z.T. sehr kleinflächigen Änderungsbereiche sehr divers; zu großen Teilen Offenland und Gehölz, aber auch bereits vorhandene Wege RROP (2004), inkl. Teilfortschreibungen Einzelhandel (2010) sowie Energie (2013): - Vorranggebiet für Erholung - Vorsorgegebiet für Forstwirtschaft - Vorsorgegebiet für Landwirtschaft (aufgrund hohen Ertragspotenzials) - Vorranggebiet für Natur und Landschaft - Vorsorgegebiet für Natur und Landschaft
2.2	Qualitätskriterien Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, des Gebiets und seines Untergrundes, z.B. - Lebensräume mit besonderer Bedeutung für Pflanzen oder Tiere - Böden mit besonderen Funktionen für den Naturhaushalt - Oberflächengewässer mit besonderer Bedeutung - Natürliche Überschwemmungsgebiete - Bedeutsame Grundwasservorkommen - Für das Landschaftsbild bedeutende Landschaften oder Landschaftsteile - Flächen mit besonderer klimatischer Bedeutung (Kaltluftentstehungsgebiete, Frischluftbahnen) oder besonderer Empfindlichkeit (Belastungsgebiete mit kritischer Vorbelastung) - Flächen mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz	- Neu betroffene wertvolle Biotoptypen mit einer Wertstufe > II: Gehölzbiotoptypen auf 926 m² sowie Offenland auf 1.516 m² - Archiv der Kulturgeschichte: Plaggenesch - Archiv der Naturgeschichte: Böden der alten Waldstandorte - Böden mit hoher - äußerst hoher Bodenfruchtbarkeit
2.3	Schutzkriterien Belastbarkeit der Schutzgüter unter besondere Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes:	
2.3.1	Natura 2000-Gebiete nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG	Auswirkungen durch die geänderten Plangegebenstände können ausgeschlossen werden, da die beiden prüfrelevanten FFH-Gebiete - „Mausohr-Jagdgebiet Belm“ (DE 3614-335), - „Hunte bei Bohmte“ (DE 3615-331), außerhalb der vorhabenbedingten Auswirkungen der Änderungen liegen und mit keiner zusätzlichen Wirkung auf die Gebiete zu rechnen ist. Die Planänderung ist somit für die beiden Natura 2000-Gebiete für alle maßgeblichen Bestandteile verträglich im Sinne der FFH-Richtlinie.

2.3.2	Naturschutzgebiete nach § 23 BNatSchG (soweit nicht bereits von Nr. 2.3.1 erfasst)	Keine Betroffenheit.
2.3.3	Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 BNatSchG (soweit nicht bereits von Nr. 2.3.1 erfasst)	Keine Betroffenheit.
2.3.4	Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gem. den §§ 25 und 26 BNatSchG	Im Bereich der geänderten Plangegegenstände befindet sich das großflächige Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Wiehengebirge und Nördliches Osnaabrücker Hügelland“. Es ergeben sich keine veränderten Auswirkungen. Es sind nach wie vor Verbotstatbestände gem. § 4 Abs. 2 Nr. 1, 4 und 6 sowie Abs. 3 Nr. 4 der Schutzgebietsverordnung gegeben, für die nach Maßgabe des § 6 Abs. 3 der Schutzgebietsverordnung, § 67 BNatSchG i. V. m. § 41 NNatSchG eine Befreiung erteilt werden kann. Die Befreiungsvoraussetzungen liegen vor, da für das Vorhaben gemäß § 1 Abs. 2 S. 2 und 3 EnLAG eine energiewirtschaftliche Notwendigkeit und ein vordringlicher Bedarf besteht und seine Realisierung aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses und im Interesse der öffentlichen Sicherheit erforderlich ist. Die Errichtung der geplanten Freileitung (Bl. 4211) bedarf in der Pufferzone gemäß § 5 Abs. 3 Nr. 2 der Schutzgebietsverordnung einer Erlaubnis. Die Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis liegen aus den zur Befreiung von den Verboten genannten Gründen vor.
2.3.5	Naturdenkmäler nach § 28 BNatSchG	Keine Betroffenheit.
2.3.6	geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 BNatSchG, auch soweit Wallhecken sowie Ödland und sonstige naturnahe Flächen nach § 22 Abs. 3 und 4 NNatSchG dazu gehören,	Keine Betroffenheit.
2.3.7	gesetzlich geschützte Biotop nach § 30 BNatSchG und § 24 NNatSchG	Im Bereich Rückbaumast 22/2432 wird durch die Zuwegungsänderungen ein sonstiger Flutrasen (9.4.2, GFF) als ein nach § 30 Abs. 2 BNatSchG bzw. § 24 NNatSchG gesetzlich geschütztes Biotop auf 63 m² temporär neu in Anspruch genommen, gleichzeitig entfällt aber auch auf 80 m² die temporäre Flächeninanspruchnahme, sodass insgesamt 17 m² weniger als bisher temporär in Anspruch genommen werden. Die konkrete vorhabenbedingte Betroffenheit (Flächeninanspruchnahme temporär durch (u.a.) Zuwegungen) ändert sich durch die vorliegende Planänderung nicht und ist bereits in den Antragsunterlagen (Anlage 11.2, Kapitel 6.2.16) des abgeschlossenen Planfeststellungsverfahrens abgehandelt worden. Durch die Ableitungsstrecken für die bauzeitliche Wasserhaltung werden kleinflächig auf insgesamt 8,25 m² neun verschiedene nach § 30 Abs. 2 BNatSchG bzw. § 24 NNatSchG gesetzlich geschützte Biotop temporär neu in Anspruch genommen. Durch die geringe

		Wirkintensität und -dauer ergibt sich für Inanspruchnahmen durch Ableitungsstrecken keine erhebliche Beeinträchtigung.
2.3.8	Wasserschutzgebiete nach § 51 WHG, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Abs. 4 WHG, Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 WHG sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 WHG	Keine Betroffenheit.
2.3.9	Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind	Keine Betroffenheit.
2.3.10	Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG	Keine Betroffenheit.
2.3.11	In amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind und Grabungsschutzgebiete nach § 16 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes	Von der Arbeitsfläche und dem verschobenen Mast 15 wird die Fundstelle „Lues-344“ berührt. Diese ist nicht als Bodendenkmal gelistet. Durch die Verschiebung des Mastes und der Arbeitsfläche reduziert sich die Betroffenheit der Fundstelle.

3	<u>Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen</u>	Kriterien für die Beurteilung der Auswirkungen						
	Die möglichen erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter sind anhand der unter den Nummern 1 und 2 aufgeführten Kriterien zu beurteilen. Die Matrix dient nur dazu, einen Überblick über die näher zu behandelnden Punkte bei der Gesamteinschätzung unter Punkt 4 zu geben. Wenn in der Spalte für ein Schutzgut kein Eintrag erfolgt, ist dieses Schutzgut für die Einschätzung nicht relevant.	hohes Ausmaß	geringe Wiederherstellbarkeit	große Schwere/ Komplexität	hohe Wahrscheinlichkeit	lange Dauer	hohe Häufigkeit	grenzüberschreitend
3.1	Menschen	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐
3.2	Tiere	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐
3.3	Pflanzen	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐
3.4	Boden	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐
3.5	Wasser	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐
3.6	Luft	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐
3.7	Klima	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐
3.8	Landschaft	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐
3.9	Kultur- und sonstige Sachgüter	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐

Hinweise zu Punkt 3 „Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen“:

Das **Schutzgut „biologische Vielfalt“** wird aufgrund fehlender eigenständiger Bewertungsparameter nicht gesondert betrachtet. Der Aspekt ist aber immer Bewertungskriterium zur Beurteilung der Bedeutung eines Lebensraumes für Tiere und Pflanzen. Artenreiche und damit biologisch vielfältige Lebensräume sind dabei von herausgehobener Bedeutung. Der prognostizierbare Verlust artenreicher Lebensräume durch Flächeninanspruchnahme oder die Verringerung der Artenvielfalt durch ein festgestelltes erhöhtes Kollisionsrisiko durch Anflug von Vögeln an Leiterseile als erkannte vorhabenbedingte Beeinträchtigung auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen schließt daher auch immer einen Einfluss auf die biologische Vielfalt mit ein und ist Bestandteil der Bewertung der Umweltauswirkungen.

Das **Schutzgut „Fläche“** ist in gleichem Maße wie das Schutzgut Boden betroffen bzw. nicht betroffen. Aussagen zum Schutzgut Boden gelten damit gleichermaßen auch für das Schutzgut Fläche.

Die **Wechselwirkungen** zwischen den Schutzgütern und die diesbezüglichen Auswirkungen einer Planung werden aufgrund der jeweiligen methodischen Ansätze bereits bei den jeweiligen Schutzgütern ermittelt und bewertet. Eine spezielle fachliche Bewertung der Auswirkungen auf die Wechselwirkung zwischen den Schutzgütern erfolgt nur, wenn in der Auswirkungsprognose entscheidungserhebliche Wirkungen festgestellt wurden, die über die bereits ermittelten schutzgutbezogenen Auswirkungen hinausgehen. Da dies im vorliegenden Fall nicht gegeben ist, werden die Wechselwirkungen im Rahmen dieser Unterlage nicht gesondert betrachtet.

Es sind keine zusätzlichen **kumulierenden Aspekte** ersichtlich.

Planerische oder technische Alternativen, welche zu einer Minderung oder Vermeidung der Umweltauswirkungen führen können, liegen nicht vor.

4	Gesamteinschätzung der Auswirkungen des Vorhabens		
	Kann das Vorhaben aufgrund der oben beschriebenen Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben? Wenn ja, ist eine UVP-Pflicht gegeben. Wird dies verneint, ist dies kurz zusammenfassend zu begründen. <u>Begründung:</u> Im Vergleich zum bislang beantragten Vorhaben vergrößern sich insgesamt die temporären Flächeninanspruchnahmen um 2.147 m² und die dauerhaften Flächeninanspruchnahmen um 260 m². Für das SG Boden ist damit eine Erhöhung der erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen verbunden. Durch die geringe Wirkintensität und -dauer ergibt sich für Inanspruchnahmen von Biotopen durch Ableitungsstrecken (455 m² temporär) keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkung. Die Verschiebung von Mast 15/4211 ergibt für die oberflächige Versiegelung von Biotoptypen (Wertstufe III) eine Verbesserung. Durch die Änderung der Arbeitsfläche verringern sich erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen für Gehölze (SG Pflanzen (Biotope), SG Landschaft), erhöhen sich allerdings im Offenland (SG Pflanzen (Biotope)). Mit den Planänderungen bei Zuwegungen ergeben sich für Gehölz als auch Offenland Erhöhungen der erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen (SG Pflanzen (Biotope), SG Landschaft). Trotz stellenweiser Verringerungen, ergeben sich damit insgesamt zusätzliche, aber vergleichsweise geringe Auswirkungen. Unter Berücksichtigung der festgesetzten und entsprechend auch in den Änderungsbereichen anzusetzenden Vermeidungsmaßnahmen können zusätzliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden oder weitgehend gemindert werden. Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung Maßnahmen mit Flächenänderungen: • Maßnahme V1 • Maßnahme V2 • Maßnahme V3 • Maßnahme V4 • Maßnahme V6 • Maßnahme V7 • Maßnahme V8 • Maßnahme V9 • Maßnahme V10 • Maßnahme V16 • Maßnahme V18 • Maßnahme V20 • Maßnahme V22 Für in Anspruch genommene Offenland-Biotope (SG Pflanzen (Biotope)) können die Vermeidungsmaßnahmen nachteilige Umweltauswirkungen insgesamt verringern. Dennoch werden voraussichtlich nachteilige Umweltauswirkungen durch Gehölzbeeinträchtigungen und -verluste (SG Fauna, SG Pflanzen (Biotope) und SG Landschaft) sowie Teilversiegelung, Verdichtung und Umlagerung des Bodens (SG Boden) im Zuge der Planänderung verbleiben. Das insgesamt geringe Ausmaß, die i.d.R. kurze zeitliche Dauer, die geringe Schwere und geringe Komplexität sowie Reversibilität dieser Umweltauswirkungen begründen keine Erheblichkeit im Sinne des UVPG. Die erheblichen Beeinträchtigungen der Eingriffe im Sinne der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung (nach § 15 BNatSchG) sind sehr gering und können zudem kompensiert werden (vgl. Stellungnahme zu möglichen Auswirkungen auf die in der Anlage 11 der Antragsunterlagen getätigten Aussagen zu möglichen vorhabenbedingten Auswirkungen auf	nein ☒	ja (UVP-Pflicht) ☐

	die Schutzgüter gem. UVPG und die möglichen Eingriffsfolgen gem. BNatSchG). Aus fachgutachterlicher Sicht führt die UVP-Vorprüfung zu der Einschätzung, dass durch die geplante 9. Planänderung / zugleich 5. Planänderung vor Fertigstellung des Vorhabens gem. § 76 VwVfG keine UVP-Pflicht gem. § 9 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 UVPG gegeben ist.		
--	---	--	--